

**Stellungnahme der  
Strafverteidigervereinigungen zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung:**

**Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz  
bei überlangen Gerichtsverfahren und straf-  
rechtlichen Ermittlungsverfahren**

Berichterstatter: Rechtsanwalt Hans Holtermann, Hannover

Berlin, 15.10.2010

---

**I.**

---

Seit fast 40 Jahren ist der BGH bemüht, im Bereich des Strafrechts mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln Verstöße gegen den Beschleunigungsgrundsatz aus Art. 20 GG und Art. 6 Abs. 1 MRK zu kompensieren, zunächst mit der Strafabschlagslösung (BGHSt 24, 239), seit 2008 dann mit dem Strafvollstreckungsmodell (BGHSt 52, 124). Die Instanzgerichte haben von den Möglichkeiten, die die Rechtsprechung des BGH eröffnet hat, Gebrauch gemacht und häufig eine überlange Verfahrensdauer wie insbesondere auch eine von der Justiz zu vertretende Verfahrensverzögerung im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt, besser gesagt: berücksichtigen müssen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Staates, ausreichende personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit Prozesse in angemessener Zeit durchgeführt und abgeschlossen werden können. Die Erfahrungen in der Strafjustiz zeigen, dass es hieran erheblich mangelt. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein *Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren* trägt nicht dazu bei, den Mangel zu beheben. Durch die dort

vorgeschlagene Verfahrensweise werden nicht unerhebliche Kapazitäten bei den Instanzgerichten und den dort am Verfahren Beteiligten durch Erhebung der Verzögerungsrüge (§ 198 Abs. 3 GVG-E) und bei den Oberlandesgerichten durch die Entscheidung über den Entschädigungsantrag (§§ 198, 201 GVG-E) gebunden, statt sie für die Förderung des Hauptverfahrens zu nutzen.

Die Hoffnung der Bundesregierung, schon die Einführung der Entschädigungsregelung werde Verfahrensverzögerungen vermeiden, weil die Gerichte den Vorwurf überlanger Verfahrensdauer werden vermeiden wollen (so die Entwurfsbegründung S. 2, 24), wird sich nicht erfüllen. Die Strafgerichte bis hinauf zum BGH zeigen – notgedrungen – keine Zurückhaltung bei der Feststellung von Verfahrensverzögerungen unter Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK. Aufgrund der Arbeitsbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften einerseits und der klaren rechtlichen Vorgaben andererseits ist die Feststellung justizieller Versäumnisse in Urteilen alltäglich, in manchen Bereichen wie dem Wirtschaftsstrafrecht die Regel. Hieran wird sich durch die vorgesehenen Entschädigungsregelungen nichts ändern.

Zudem unterstellt die Annahme, die Einführung der Entschädigungsregelung werde zur Verfahrensbeschleunigung führen, dass die Richterinnen und Richter noch über ausreichend freie (Arbeits-) Zeit verfügen, die sie zur Erledigung der Fälle dann nutzen werden. Ein früherer Bundeskanzler hat bekanntlich den Lehrern pauschal Faulheit unterstellt. Die Hoffnung der Entwurfsverfasser auf Vermeidung von Verzögerungen durch die Entschädigungsregelung deutet in eine ähnliche Richtung. Sonst bliebe nur die Erwartung, dass die Richterinnen und Richter in derselben Zeit mehr Akten bearbeiten werden. Dies kann nur zu Lasten der Gründlichkeit und damit auch der richtigen, gerechten Entscheidung im Einzelfall gehen.

Auch die Entschädigungsregelung wird an der Belastung der Justiz nichts ändern, sie wird vielmehr zusätzliche Belastungen (durch die Verzögerungsrüge und die Entschädigungsverfahren) mit sich bringen. Es erscheint sinnvoller, die vermeintlich vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten dazu zu nutzen, die originären Aufgaben der Justiz zu bewältigen.

---

## II.

---

Der vorliegende Entwurf stellt zutreffend fest, dass der Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB nicht ausreicht, um Verstöße gegen Art. 6 Abs. 1 MRK zu kompensieren, da er ein Verschulden voraussetzt und nur Vermögensschäden umfasst. Mit der vorgesehenen Entschädigungsmöglichkeit (§ 198 GVG-E) soll dem abgeholfen werden. Es stellt sich dann aber die Frage, warum dies nicht ebenfalls im BGB geregelt werden soll, etwa durch eine entsprechende Ergänzung von § 839 BGB. Damit könnten alle Verstöße gegen Art. 6 Abs. 1 MRK in allen Gerichtszweigen erfasst werden, ohne dass es der Implementierung materiellrechtlicher Vorschriften in das GVG (als Verfahrensvorschrift) bedarf.

Gleichzeitig würde dies die Sonderregelung entbehrlich machen, wonach über entsprechende Entschädigungsansprüche das jeweilige Oberlandesgericht zu entscheiden hat (§ 201 GVG-E).

Für Amtshaftungsansprüche besteht ohnehin schon die besondere Zuständigkeit der Landgerichte, unabhängig vom Streitwert (§ 71 GVG). Nach der Entwurfsbegründung sollen über Ansprüche nach § 198 GVG-E die Oberlandesgerichte entscheiden. Die Feststellung unangemessener Verfahrensdauer könne im Einzelfall schwierig sein (S. 39). Im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums hieß es dazu ergänzend, der Entscheidung durch das Oberlandesgericht komme besondere Autorität zu. Zudem soll der Instanzenzug verkürzt werden (S. 25 des Referentenentwurfs).

Die Entwurfsbegründung lässt nicht erkennen, welche besonderen Schwierigkeiten die Feststellung überlanger Verfahrensdauer mit sich bringen soll. Das Verfahren ist abhängig von einer (förmlichen) Klage, es gelten die Vorschriften der ZPO, damit auch der Anwaltszwang und der Beibringungsgrundsatz (§ 201 Abs. 1 GVG-E). Auch Richterinnen und Richter der Landgerichte müssen – »im Einzelfall« – schwierige Feststellungen treffen; dies ist ihre ureigene Aufgabe, deren Erfüllung erwartet werden kann. Wenn Akten bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht wegen Arbeitsüberlastung schlicht gelegen haben, ohne bearbeitet zu werden, ist

dies unschwer festzustellen, damit auch die unangemessene Verfahrensdauer. Hierfür wird es nicht der gebündelten Kompetenz eines OLG-Senats bedürfen.

Besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Autorität bedürfen die Entscheidungen selbst dann nicht, wenn zu entscheiden ist, ob (sogar) bei obersten Bundesgerichten das Verfahren verzögert worden ist. Das gilt insbesondere deshalb, weil es sich um die Entscheidung über *verschuldensunabhängige* Ansprüche handelt und ein der Klage stattgebendes Urteil keine Feststellungen über ein persönliches Verschulden der am Ausgangsverfahren beteiligten Richterinnen und Richter zu enthalten braucht.

Es bleibt damit lediglich der Aspekt der Verkürzung des Instanzenzuges, nämlich der Ausschluss der sonst möglichen Berufung. Warum diese bei einem verschuldensunabhängigen Anspruch ausgeschlossen, bei der – vom Vorwurf her gravierenderen – schuldhaften Amtspflichtverletzung aber wie bisher zulässig sein soll, ist der Entwurfsbegründung nicht zu entnehmen.

Zur Kompensation von Verstößen gegen den Beschleunigungsgrundsatz aus Art. 6 Abs. 1 MRK reicht es deshalb aus, § 839 BGB um einen verschuldensunabhängigen Anspruch zu ergänzen, der auch Nichtvermögensschäden umfasst. Damit werden dann auch gesonderte Zuständigkeits- und Verjährungsregelungen, wie sie der Entwurf vorsieht, obsolet.

---

### III.

---

Voraussetzung für Entschädigungsansprüche wegen überlanger Verfahrensdauer soll die Erhebung einer Verzögerungsrüge im Ausgangsverfahren sein (§ 198 Abs. 3 S. 1 GVG-E).

Die Rüge bedarf nach dem Entwurf der Konkretisierung; der Betroffene muss, um seine möglichen Ansprüche nicht zu verlieren, die Umstände anführen, die »für die Verfahrensdauer von Bedeutung« sind (§ 198 Abs. 3 S. 3 GVG-E). Gemeint sind damit nach der Entwurfsbegründung die Auswirkungen, die die Verfahrensdauer auf den Betroffenen hat (S. 32).

Jedenfalls für das Strafverfahren ist diese Regelung abzulehnen. Sie verletzt das Schweigerecht des Beschuldigten und dessen Selbstbelastungsfreiheit. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und sein Verhalten nach der Tat sind bestimmende Strafzumessungsgesichtspunkte, § 46 Abs. 2 StGB. Das Gericht muss ggf. die Beweisaufnahme auch hierauf erstrecken. Umgekehrt erstreckt sich das Schweigerecht des Beschuldigten auch auf seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, aber auch auf die sonstigen Umstände, die sich für ihn schon allein aus der Anhängigkeit des Ermittlungsverfahrens heraus ergeben können. Verliert der Beschuldigte z.B. aufgrund von Durchsuchungs- oder anderen Ermittlungsmaßnahmen, die dem Arbeitgeber bekannt werden, seinen Arbeitsplatz und in der Folge seine Wohnung, müsste er mit Antrag und Erlass eines Haftbefehls wegen vermeintlicher Fluchtgefahr rechnen, wenn er eine Verfahrensverzögerung feststellt und zur Wahrung seiner Ansprüche diese Umstände offenbaren müsste. Die im Entwurf vorgesehene Pflicht zur Offenbarung verletzt das Schweigerecht des Beschuldigten und ist deshalb abzulehnen.

Im Übrigen ist es mehr als zweifelhaft, dass die Verzögerungsrüge den nach dem Entwurf erwarteten Warneffekt hat. Die Rüge muss vom Gericht nicht beschieden werden, sie hat für das Ausgangsverfahren keinerlei Auswirkungen. Die Erfahrungen mit der (der Not gehorchenden) Akzeptanz von Verfahrensverzögerungen in der Strafjustiz zeigen, dass auch Warnungen nicht zur Beschleunigung beitragen können, wenn die erforderlichen Ressourcen fehlen.

---

## IV.

---

Für immaterielle Nachteile, die der Betroffene durch die Verfahrensverzögerung erleidet, soll er im Regelfall eine Entschädigung von 1.200,00 € pro Jahr der Verzögerung erhalten (§ 198 Abs. 2 S. 3 GVG-E). Dieser Betrag orientiert sich nach der Entwurfsbegründung an den bisherigen Entscheidungen des EGMR (S. 30).

Die gesetzliche Festlegung eines bestimmten Geldbetrages, der (im Regelfall) immaterielle Nachteile ausgleichen soll, ist abzulehnen. In anderen

derartigen Fällen hat der Gesetzgeber es den Gerichten überlassen, den angemessenen Betrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls festzusetzen. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum dies bei Entschädigungsansprüchen wegen überlanger Verfahrensdauer anders sein soll. Zudem zwingt die gesetzliche Festschreibung eines Regelbetrages zu periodischen Gesetzesänderungen, um den Betrag jeweils zumindest an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

---

## V.

---

Für das Strafverfahren schließt der Entwurf Entschädigungsansprüche aus, wenn die unangemessene Dauer zugunsten des Beschuldigten berücksichtigt worden ist (§ 199 Abs. 3 GVG-E). Schweigt der Beschuldigte im Strafverfahren (was sein gutes Recht ist), können im Regelfall weder materielle noch immaterielle Nachteile über den bloßen Zeitablauf hinaus berücksichtigt werden. Deshalb werden die tatsächlich entstandenen Nachteile vom Strafgericht oder der Staatsanwaltschaft nur unzureichend berücksichtigt werden können. Der Beschuldigte steht damit – wie bei der Verzögerungsrüge – vor der Wahl, entweder den Strafverfolgungsbehörden Umstände zu offenbaren, die diesen bislang nicht bekannt sind, oder aber Nachteile bei der späteren Entschädigung in Kauf zu nehmen. Auch durch diese Regelung wird das Schweigerecht des Beschuldigten beeinträchtigt, was nicht hinzunehmen ist.

Systematisch ist bei der Regelung des § 199 Abs. 3 S. 1 GVG-E nicht nachzuvollziehen, warum für alle Gerichtszweige die Möglichkeit der Kompensation bei Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 MRK gesetzlich geregelt wird, ausgerechnet auf dem Gebiet des Strafrechts aber die gesetzliche Regelung sich darin erschöpft, einen weitgehenden Ausschluss der sonst vorgesehenen Kompensationsmöglichkeiten vorzusehen. Denn jedenfalls im Falle der Verurteilung des Beschuldigten soll die Kompensation unmittelbar durch den Tatrichter erfolgen. Wir haben unter I. darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung zwei unterschiedliche Kompensationsmodelle entwickelt hat. Änderungen dieser Rechtsprechung sind

für die Zukunft nicht auszuschließen. Wenn der Gesetzgeber Kompensationsregelungen für Verfahrensverzögerungen schafft, sollte er das auch für das Strafrecht tun und dies nicht (weiterhin) der Rechtsprechung überlassen.

---

## VI.

---

Eine weitere Besonderheit für das Strafverfahren sieht der Entwurf in § 201 Abs. 3 S. 2 GVG-E vor. Danach ist (zwingend) das Entschädigungsverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. Nach der Begründung sei dies erforderlich, weil die Verzögerung bei den im Strafverfahren zu treffenden Entscheidungen berücksichtigt werden müsse (S. 40). Das gilt aber allenfalls für den Beschuldigten, der im Falle der Verurteilung Kompensation durch die vom BGH entwickelte Vollstreckungslösung erfahren kann. Für alle anderen Beteiligten (Nebenkläger, Verletzte, Adhäsionskläger) besteht diese Möglichkeit aber nicht; diesem Personenkreis kann durch die Entscheidung im Strafverfahren keine Genugtuung für Verfahrensverzögerungen zuteil werden. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, das Entschädigungsverfahren generell bis zum Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

---

## VII.

---

Nach § 198 Abs. 5 S. 2 GVG-E ist die Entschädigungsklage spätestens sechs Monate nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss zu erheben. Es handelt sich um eine absolute Ausschlussfrist, die von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Die Frist soll selbst dann zu laufen beginnen, wenn der Betroffene vom Fristbeginn keine Kenntnis hat (S. 34).

In Strafverfahren ist es immer wieder festzustellen, dass Verfahren rechtskräftig abgeschlossen werden, ohne dass der Betroffene davon Kenntnis erhält:

- Das Verfahren wird eingestellt, der Beschuldigte aber nicht benachrichtigt.

- Die Staatsanwaltschaft nimmt eine zu Ungunsten des Beschuldigten eingelegte Revision zurück, führt das Verfahren aber gegen einen Mitbeschuldigten weiter; die Mitteilung über die Rücknahme der Revision unterbleibt.
- Der Beschuldigte wird zwar benachrichtigt, nicht aber der Verletzte, der Nebenkläger oder andere Beteiligte, die vom Abschluss des Verfahrens keine Kenntnis erhalten.

In allen diesen Fällen würde der Staat entschädigungsfrei gestellt, obwohl den Anspruchsberechtigten nicht das geringste Verschulden an der Fristversäumnis trifft. Da eine wiederholte Verzögerungsrüge nicht erforderlich ist (S. 32), obliegt den Verfahrensbeteiligten auch keine Erkundigungspflicht nach dem Verfahrensstand. Der Ablauf der Klagefrist von sechs Monaten kann daher nicht als Verzicht auf bestehende Ansprüche angesehen werden, wenn der Betroffene vom Fristbeginn keine Kenntnis hatte. In derartigen Fällen ist die vorgesehene Regelung nicht geeignet, die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 MRK zu kompensieren, so dass dann weiterhin die Entschädigungsregelung des Art. 41 MRK greift.

Die Berechnung und der Nachweis des materiellen Schadens wird innerhalb der Frist von sechs Monaten häufig nicht (ausreichend) möglich sein. Die kurze Frist zwingt den Betroffenen zudem, in jedem Fall Klage zu erheben, selbst wenn die geltend gemachten Ansprüche von der in Anspruch genommenen Justizverwaltung noch nicht (endgültig) abgelehnt sind. Damit werden die Gerichte in vermeidbarer Weise zusätzlich belastet.

Auch in diesem Punkt erscheinen uns die Verjährungsregelungen des BGB angemessen und ausreichend. Sie stellen sicher, dass die Frist nicht ohne Kenntnis des Betroffenen beginnt, und sie sind ausreichend lang, um die Ansprüche zu berechnen und nachzuweisen. Zudem bieten sie der Justizverwaltung ausreichend Zeit für eine sachgerechte, gründliche Prüfung der Ansprüche, was unnötige Klagen zu vermeiden hilft.



---

## VIII.

---

Wir fassen zusammen: Die vorgesehenen Regelungen sind nicht geeignet, Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Sie führen im Gegenteil zu weiteren Belastungen für die Justiz und die Verfahrensbeteiligten. Sachliche Gründe für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte sowie für die Ausschlussfrist von sechs Monaten für die Klageerhebung sind nicht erkennbar.

Die Verzögerungsrüge verletzt das Schweigerecht des Beschuldigten im Strafverfahren, ebenso die Regelung, dass Verzögerungen im Strafverfahren regelmäßig vom Tatgericht zu kompensieren sind. Die vorgesehenen Regelungen sind deshalb nicht geeignet, Verfahren zu beschleunigen und Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 MRK zu vermeiden.